

liche Sicherheit ausreicht, da bei mangelndem Vorsatz der Staatsanwalt nicht eingreifen kann und dem Scheckinhaber jede Moeglichkeit fehlt, Konkursantrag gegen die Bank zu erklaren, indem er sich ja vertraglich auf Einloesung durch Verrechnung beschraenkt hat. Die Bank weigert sich einfach, ihrerseits Verrechnungsmoeglichkeiten bereit zu stellen.

II) Noch der anderen Ansicht, zu der ich mich bekenne, muss die Leitung der Scheck-Bank selbst energisch mitwirken, um Verrechnungsmoeglichkeiten zu schaffen. Das kann sie, indem sie ihre Ausleihungen so kurzfristig macht, dass bei taeglich etwa 100.000,- RM neuen Kreditgewaehrungen in Form von typisierten Verrechnungsschecks auch taeglich fuer gerade 100.000,- RM diskontierte Wechsel oder bevorschusste Kontokorrent-Forderungen faellig werden, und indem sie darauf achtet, dass diese Fristen von den Kreditnehmern so genau eingehalten werden, dass ein nahezu voelliges Gleichgewicht zwischen Eingaengen und Ausgaengen besteht. Tut sie das, so findet jeder zufaellige Inhaber eines Verrechnungsschecks taeglich sofort Kompensationsmoeglichkeit, weil die Bank eben ihrerseits das fehlende Komplement zu der ihr von dem Scheckinhaber gebotenen Verrechnungsmoeglichkeit bietet.

Auch bei diesem Verfahren darf die Nicht-Scheck-Bank B selbstverstaendlich nur auf A-Verrechnungsscheck-Konto gutschreiben. Diese vorlaeufige Gutschrift fuehrt oder zu keinen Weiterungen, weil der Scheck schon am naechsten Tage mit der A-Bank kompensiert wird, indem die A-Bank Kompensationsmoeglichkeit bereitstellt. Einigen sich alle Scheck-Banken und Nichtscheck-Banken untereinander ueber den Grundsatz, dass man durch geschickte Legung der Kreditfristen sich gegenseitig Kompensationsmoeglichkeiten bieten soll, und gibt man der erfolgreichen Anwendung dieses Grundsatzes den Namen "Bonitaet einer Bank" so hat jeder von einem Dritten eingereichte typisierte Verrechnungsscheck die Sicherheit, am naechsten Tage kompensiert zu werden, soweit die bezogene Bank "gut" ist. Um Buchungskosten zu sparen, wird man dann die Gutschrift auf A-Verrechnungsscheck-Konto gar nicht mehr vornehmen, sondern den Scheck unter der Bezeichnung „Eingang vorbehalten“ direkt dem Kunden auf seinem laufenden Konto gutschreiben und die Rueckbuchung und Uebertragung auf Verrechnungsscheck-Konto nur dann vornehmen, wenn der Verrechnungsscheck wider Erwarten nicht eingeht, wenn man sich also ueber die Bonitaet der Bank oder des Kunden getauscht hat.

Durch dieses System wird im Grunde an dem Prinzip des voelligen Ausschlusses aller Barzahlungen gar nichts geaendert. Es wird nur fuer Kompensationsmoeglichkeiten gesorgt und dadurch wird die Bank B, bei der der Dritte den Verrechnungsscheck der A-Bank eingereicht hat, in die Lage versetzt, diesen Scheck direkt mit ihren eigenen typisierten Verrechnungsschecks auszuzahlen oder mit Reichsbanknoten, falls sie die Reichsbank als Druckerei fuer ihre eigenen Verrechnungsschecks benuetzt (wenn dieses Gleichnis erlaubt ist). Eine Bareinloesung erfolgt tatsaechlich nicht, das Verrechnungsprinzip wird ebenso radikal durchgefuehrt, nur wird die Sorge fuer die Verrechnung nicht auf den zufaelligen Inhaber des Verrechnungsschecks, sondern auf die bezogene Bank gelegt, die die Formulare herausgegeben hat. Die Praxis des deutschen Scheckverkehrs besonders in der Vorkriegszeit hat bewiesen, dass man mit diesem Bonitaetsbegriff (F) und dieser Verrechnungsmethode vollstaendig auskommt, sie hat gezeigt, dass die damit der bezogenen Bank aufgebuerdete Verantwortung nicht zu gross ist. Der unter 1) geschilderte Uebelstand des Vorhandenseins etwa von 50 verschiedenen Konten kommt hier in Wegfall; ebenso der Missstand No. 2, in dem eine Bank, die langfristig ausleiht, die typisierten Verrechnungsschecks nicht einloesen kann und nach dem geltenden Recht konkursreif wird, und damit dem Geschaedigten das Recht zur Vollstreckung oder zur Stellung des Konkursantrages gibt.

Aber der Scheckinhaber kann in einen "Scheck-Laden" gehen und sich was kaufen.

Aber ihre Laeden nehmen die Schecks!

Jawohl, indem sie z.B. nicht nur mit Juwelieren und Blumengeschaeften verkehrt, sondern auch mit Restaurants und Buchhandlungen. Na ja, aber die Einloesbarkeit der Schecks bei den Laeden in Ware schafft da einen Ausgleich.

Der Inhaber bemuehe sich freundlichst in einen Scheckladen, da hat er seine Kompensation.

Und wenn die B - Bank ueberhaupt nicht mitmacht, so wird die A-Bank sich damit abfinden.

S.o. Einigen tun sich die Banken mal, aber spaeter!

Die Bonitaet schliesst auch ein, dass man sich in recht vielen Laeden recht viel fuer die Schecks kaufen kann.

Dass die B-Bank fuer den Scheck nicht gleich gesetzliche Zahlungsmittel bekommt, beweist nichts gegen die Bonitaet der A-Bank.

Da bin ich anderer Ansicht. Der Inhaber soll bei Scheckbank-Kunden kaufen oder bei solchen Leuten, die ihrerseits Kaeufer sind.

Wir erweitern ihn«

Ist nicht sehr wichtig. Dann geht der Inhaber zum Kunden der Bank und kauft sich bei dem was fuer den Scheck.

First published in:

Ulrich von Beckerath: Zur Freiheit, zum Frieden und zur Gerechtigkeit; Gesammelte Briefe, Papiere, Notizen, Besprechungen. PEACE PLANS 428-439 (Mikrofiche), Berrima, Australia, 1983. Page 377.